

Wichtige Hinweise zum Coronavirus

- Informationen zum Impfen und zur Codierung bei und nach Erkrankung

1. Impfungen gegen das Coronavirus

Impfungen für Ärzte/Psychotherapeuten und Praxispersonal

Die KVSA hat das Sozialministerium sowie die Landkreise und kreisfreien Städte eindringlich aufgefordert, zeitnah Impfungen der Ärzte/Psychotherapeuten und des Personals der Praxen zu organisieren. Ziel ist, eine Lösung zu finden, die keine Terminbuchung für die Praxen über die 116117 erfordert. Mit 3 Landkreisen konnte eine entsprechende Absprache bereits erfolgen. Sobald mit weiteren Landkreisen entsprechende Möglichkeiten gefunden wurden, erhalten die betreffenden Praxen eine gesonderte Information.

Die KVSA macht sich darüber hinaus gegenüber den politisch Verantwortlichen derzeit stark, dass - bei entsprechender Verfügbarkeit der Impfstoffe - die Impfungen so schnell wie möglich durch die Praxen durchgeführt werden können.

Die flächendeckende Impfung hängt im Wesentlichen von der Verfügbarkeit ausreichender Impfstoffmengen und den entsprechenden Liefer- und Lagerbedingungen des Impfstoffs ab.

Auf Grund der nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehenden Impfstoffe, erfolgt die Impfung vorerst entsprechend der durch die Coronavirus-Impfverordnung festgelegten nachfolgend aufgeführten Prioritäten.

Priorisierung der zu impfenden Personen:

In den Medien wurde zum Teil der Hinweis verbreitet, dass durch die Praxen entsprechende Codes vergeben werden. Dies entspricht nicht dem Vorgehen.

Vielmehr bedarf es in den nachfolgend genannten Fällen einer ärztlichen Bescheinigung, die zum Termin im Impfzentrum vorzulegen ist (Impfbescheinigung). Eine solche Bescheinigung betrifft erst Patienten, die der Priorität 2 (hohe Priorität) zugeordnet werden. In der ersten Priorität werden vorrangig Personen geimpft, die das 80. Lebensjahr vollendet haben sowie Heimbewohner und -mitarbeiter sowie medizinisches Personal in Krankenhäusern. Für erstgenannten Personenkreis erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Personalausweises.

In der **Priorität 2** (hohe Priorität) werden neben Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, u. a. folgende Personen geimpft, für die die **Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses (Impfbescheinigung)** erforderlich ist:

- Personen mit Trisomie 21
- Personen mit einer Demenz oder geistigen Behinderung
- Personen nach Organtransplantation

In der **Priorität 3** (erhöhte Priorität) werden u.a. folgende Personen geimpft:

- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
sowie **folgende Personen, für die eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist:**
- Personen mit Adipositas (Body-Mass-Index über 30),
- Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
- Personen mit chronischer Lebererkrankung,
- Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion,
- Personen mit Diabetes mellitus,
- Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertension,
- Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen oder Apoplex,
- Personen mit Krebserkrankungen,
- Personen mit COPD oder Asthma bronchiale,

- Personen mit Autoimmunerkrankungen oder rheumatischen Erkrankungen

Ausstellen der Impfbescheinigung

- Die Ausstellung der Impfbescheinigung erfolgt formlos durch den behandelnden Arzt.
- Diese kann bei bekannten Patienten auch telefonisch angefordert und postalisch versandt werden.
- Für die Ausstellung der Bescheinigung ist die GOP 88320 (5 €) abzurechnen, für den evtl. erforderlichen Versand der Bescheinigung ist die GOP 88321 (0,90 €) abrechnungsfähig.
- Ggf. müssen Sie beide Nummern in den Abrechnungsstammdaten Ihres PVS aufnehmen.
- Die Abrechnung erfolgt über den Behandlungsschein des betreffenden Patienten, der die Bescheinigung erhält, die Vergütung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung und der RLV/QZV.
- Die GOP sind auch bei privatversicherten Personen berechnungsfähig. Zur Abrechnung legen Sie bitte einen Ersatzverfahrensschein zu Lasten des Sozialamtes Magdeburg (KT-Nr. 85809) an.
- Als ICD verschlüsseln Sie die Erkrankung, die zur Ausstellung der Bescheinigung führt.

Weitere Informationen zum Impfen gegen das Corona-Virus sind zu finden auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de -> Aktuelle Meldungen-> Impfungen gegen das Coronavirus.

2. Zusätzliche ICD bei und nach Erkrankungen an COVID-19

Für die Kodierung von COVID-19 wurden zum 1. Januar 2021 drei neue zusätzliche ICD eingeführt.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Verwendung der derzeit geltenden ICD:

- U00.1G** - COVID-19 über Labortest nachgewiesen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln
- U07.2G** - COVID-19 nicht über Labortest nachgewiesen, die Erkrankung liegt jedoch anhand eines klinischen Kriteriums (z.B. mit COVID-19 vereinbarendes Symptom) und eines epidemiologischen Kriteriums (z.B. Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Fall) vor, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln
- U99.0G** - Versorgungsanlass hinsichtlich der Abklärung einer Infektion mit SARS-CoV-2, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln oder bei asymptomatischen Patienten zusätzlich Z20.8G Kontaktperson oder Z11G als Kontakthanlass
- U10.9G** - Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit bestehender COVID-19-Erkrankung, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich
- U08.9G** COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet, für alle Patienten die an COVID-19 erkrankt waren und in der Folge Leistungen in Anspruch nehmen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich
- U09.9G** Post-COVID-19- Zustand, nicht näher bezeichnet, zu verwenden, wenn Erkrankungen/Symptome infolge einer COVID-19 Erkrankung vorliegen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln

Weitere Informationen zum Corona-Virus finden Sie auf unserer Homepage unter: www.kvsa.de -> Aktuelle Meldungen-> Informationen zum Coronavirus.

Sie haben weitere Fragen?
Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Abrechnung

Tel.: 0391 627 6102 / -7102 / -6108 / -7108